

# ARBEITSVERTRAG UND LOHNABRECHNUNG FÜR ALPPERSONAL

zwischen dem Arbeitgeber

.....

und

dem Arbeitnehmer

.....

wird folgender Einzelarbeitsvertrag (OR Art. 319 ff) abgeschlossen:

## I Art und Dauer der Anstellung

1. Der Arbeitnehmer wird angestellt als .....  
(z.B. Käser/Melker, Hüttner/Melker, Werkmann, Rinderhirt, etc.)
2. a) Die Anstellung beginnt am ..... und dauert bis zum Ende der  
Alpzeit, ca. bis am .....
- b) Der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers ist:  
.....
3. Die ersten 14 Tage der Anstellung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Tagen aufgelöst werden.

## II Pflichten des Arbeitnehmers

1. Dem Arbeitnehmer obliegen folgende Pflichten:

Milchverarbeitung .....

.....

Einstallen .....

.....

Weidenutzung/-pflege .....

.....

Gebäudeanlagen .....

.....

Heizmaterial .....

.....

Umzäunungen .....

.....

Heu, Streue .....

.....

Der Angestellte verpflichtet sich, seine Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, sich voll einzusetzen und die Anordnungen des Vorgesetzten zu befolgen.

2. Vorweg ist dem Melken (inkl. Eutergesundheit), der Milchverarbeitung sowie der Tier- und Weidpflege grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

## IV Freizeit

1. Die Freizeit richtet sich nach dem Kantonalen Normalarbeitsvertrag  
Nach Art.18 des bernischen Normalarbeitsvertrages (NAV), sind dem Arbeitnehmer pro Arbeitswoche 1,5 Freitage zu gewähren.  
Die Zeit von z.B. 10.00 bis 16.00 Uhr ist als halber Freitag zu betrachten.

## V Versicherungen

1. Die gesetzlichen Beiträge an die AHV/ALV/BVG haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu übernehmen. Für die Abrechnung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Beiträge im Sinne des BVG (Pensionskasse) sind bei Arbeitsverhältnissen von weniger als 3 Monaten keine zu entrichten.
2. Krankheit  
Der Arbeitnehmer hat nachzuweisen, dass er eine obligatorische Grundversicherung abgeschlossen hat. Er übernimmt die volle Prämie.  
Für den Arbeitnehmer ist zudem eine Krankentaggeldversicherung über 80% des Lohnes abzuschliessen. Hievon übernimmt der Arbeitnehmer ..... % (50%) der Prämie.
3. Unfall  
Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der Arbeitnehmer.  
Auskunft über die Versicherungsvorschriften erteilt die AGRO-Treuhand Berner Oberland Hondrich (Merkblatt) oder jede private Versicherung.

## VI Kündigung, Schlussbestimmungen

1. Der vorliegende Arbeitsvertrag endet mit dem Ablauf der Alpzeit und der Abnahme des Alpbetriebes durch den Vorgesetzten (spätestens ..... Tage nach der Alpabfahrt). Das Arbeitsverhältnis wird daher auf diesen Zeitpunkt beendet.
2. Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber aufgelöst werden (Art. 337 OR).  
Unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung darf nicht als wichtiger Kündigungsgrund gelten. Dagegen kann jedoch absichtliche Verminderung der Arbeitsleistung nach vorgängiger Verwarnung und Androhung der Entlassung als wichtiger Grund geltend gemacht werden.
3. Verlässt ein Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Stelle fristlos oder tritt er diese nach Vertragabschluss (ohne wichtigen Grund) gar nicht erst an, kann ihn der Arbeitgeber mit einem Viertel eines Monatslohnes belangen bzw. diesen Betrag vom Lohn in Abzug bringen. Ausserdem hat der Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz allfällig entstandener Schäden (Art. 337d OR).
4. Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund fristlos, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn für die vorstehend vereinbarte Vertragszeit.  
Der Richter kann die Lohnfortzahlungspflicht auf sechs Monate ausdehnen. Der Arbeitnehmer muss sich anderweitige Verdienste daran anrechnen lassen. (Art. 337c OR)
5. Auf Wunsch muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis ausstellen.
6. Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthält, gilt der kantonale Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft des Kantons ..... oder das OR. (Bern, BSG 222.153.21 vom 24. Oktober 2007)
7. Hat der Angestellte eigenes Vieh auf der Alp, ist über die Aufteilung der Sömmerungsbeiträge für diese Tiere eine separate Vereinbarung zu erstellen.

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

Datum ..... Ort .....

Der Arbeitgeber:

Der Arbeitnehmer:

.....

.....

## VII Vereinbarung über die Verteilung der Sömmerungsbeiträge

1. Gemäss Art. 22 der Verordnung vom 14. Nov. 2007 über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung SöBV; SR 910.133) wird eine allfällige Aufteilung der Sömmerungsbeiträge zwischen Bewirtschafter und Eigentümer sowie zwischen Bewirtschafter und Alphirten in den Kompetenzbereich der Kantone delegiert.  
Der Kanton Bern hat keine besonderen Bestimmungen erlassen. Somit kann eine Aufteilung der Sömmerungsbeiträge in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.
2. Die Parteien vereinbaren folgendes:

Datum ..... Ort .....

Der Bewirtschafter:

Der Tierbesitzer:

.....

.....

# Anhang

## Lohnabrechnung

Vereinbarter Grundlohn		Fr .....
Feriengeld 8,33%	.....	Fr. ....
Zuschläge (Überstunden)	.....	Fr. ....
Zuschläge (Gratifikationen)	.....	<u>Fr. ....</u>
<b>Total AHV-pflichtiger Bruttolohn</b>		<b>Fr. ....</b>
Gesetzliche Abzüge:		
AHV, IV, EO, ALV	..... %	Fr. ....
Unfallversicherung (UVG) (Nichtberufsunfall)	..... %	Fr. ....
Krankentaggeldversicherung	..... %	Fr. ....
Berufliche Vorsorge (BVG) (nur wenn Anstellung für mehr als 3 Monate)		<u>Fr. ....</u>
<b>Total gesetzliche Abzüge</b>		- Fr. ....
<b>Nettolohn</b>		<b>Fr. ....</b>
Abzüglich Naturallohn		- Fr. ....
.....		Fr. ....
Spesenentschädigungen		Fr. ....
Familienzulagen		<u>Fr. ....</u>
<b>Auszahlung</b>		<b><u>Fr. ....</u></b>

**Zusammenstellung der monatlichen Auszahlungen:**

<b>Auszahlung</b>	<b>erhalten am</b>	<b>Betrag</b>	<b>Überstunden</b>	<b>Unterschrift</b>
Januar		Fr.		
Februar		Fr.		
März		Fr.		
April		Fr.		
Mai		Fr.		
Juni		Fr.		
Juli		Fr.		
August		Fr.		
September		Fr.		
Oktober		Fr.		
November		Fr.		
Dezember		Fr.		
<b>Total Jahr .....</b>		<b>Fr.</b>		

## Beitragssätze und Grenzwerte 2015 von Sozialabgaben usw.

	Selbständige	Familieneigene	Familienfremde		
Beginn AHV Pflicht für Bar lohn		ab JG 1997		ab JG 1997	
Beginn AHV Pflicht für Naturallohn		ab JG 1997		ab JG 1997	
Mindestjahresbeitrag (Ehepaare x2)	Fr 480.-			Fr 480.-	
Globallohnansatz		Alleinstehend Fr 2'070.- Mt. Verh. Fr 3'060.-			
AHV,IV,EO,ALV Ab Fr 2'300.- Jahreslohn, darunter Freiwillig. Rentnerfreibetrag Mt. Fr 1'400.-			Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
Beitragssatz vom Bar und Naturallohn	5.223% - 9.7%	10.3%	6.25%	6.25%	12.5%
Familienzulage Landwirtschaft			2.0 %		
<b>Total</b>	<b>5.223 - 9.7%</b>	<b>10.3%</b>	<b>8.25 %</b>	<b>6.25%</b>	<b>14.5%</b>
Familienzulage Nichtlandwirtschaft			1.8%		
UVG (oblig. wenn AHV abgerechnet wird)	Nein	Nein	3.675%		3.675%
NBU (Wenn Wochenarbeitszeit +8 Std)	Nein	Nein		1.632%	1.632%
Pensionskasse (vom Monatslohn über Fr 1'755.- wenn Anstellung über 3 Mt.)	Nein	Nein	1/2	1/2	2 - 23% je nach Alter *
Krankentaggeld 80% vom Lohn ab 30 Tg. (andere Wartezeiten möglich)	Nein	Nein	0.3%	0.3%	0.6%
Quellensteuer für Ausländer. Tabellen/Rechner unter <a href="http://www.fin.be.ch">www.fin.be.ch</a>				0.24-35%	
Feriengeldzuschlag bei befristeter Anstellung ohne Ferien. (v. Bar und Naturallohn)				8.33%	
Krankenkasse Grundversicherung (Ausländer müssen CH Kasse beitreten)	ja	ja		zu 100% selber	
Umrechnungsfaktor Nettolohn/Bruttolohn für Familieneigene Angestellte Zusätzlich Naturallohn deklarieren		0.9485			
Minimallohn, brutto		Fr 3'200.- Mt.			
Kinderzulagen <b>Landw.</b> im Monat Über 16 Jährige in Ausbildung <b>Nicht Landwirtschaftlich</b> Über 16 Jährige in Ausbildung	Tal Fr 200.- Fr 250.- Fr 230.- Fr 290.-	Berg Fr 220.- Fr 270.-	Arbeitnehmer welche im Monat nicht mind. Fr 570.- AHV Lohn erhalten, bekommen keine Kinderzulagen.		
	Morgenessen	Mittagessen	Abendessen	Unterkunft	Total
Naturallohnbewertung	Fr 3.50	Fr 10.-	Fr 8.-	Fr 11.50	Fr 33.-
	Total im Tag	Total im Monat	Total im Jahr		
Erwachsene	Fr 33.-	Fr 990.-	Fr 11'880.-		
Kinder	Fr 15.-	Fr 450.-	Fr 5'400.-		
AHV Freibetrag für Arbeitnehmer über 64/65 Jahre: Bis Fr. 16'800.- Lohnsumme pro Jahr muss keine AHV abgerechnet werden.					

Richtlöhne für die Landwirtschaft finden Sie unter [www.abla.ch](http://www.abla.ch)

\* Tarifrechner Pensionskasse unter [www.pksl.ch](http://www.pksl.ch) Im Register Service unter Vertragsbedingungen Agro-Treuhand Berner Oberland, Hofstatt, 3702 Hondrich, 033 650 84 84, [www.treuhand-beo.ch](http://www.treuhand-beo.ch)

Quellen: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch), [www.agroimpuls.ch](http://www.agroimpuls.ch), Tarife, Globalversicherung 2011 Kanton Bern III